



Stadtrecht

Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München

vom 12. Mai 1992

Stadtratsbeschluss:	08.04.1992
Genehmigung der Regierung von Oberbayern (Nr. 820-8633-14-10/88):	30.04.1992
Bekanntmachung:	22.06.1992 (MüABl. S. 181)
Änderungen:	12.07.1994 (MüABl. S. 249) 18.12.2000 (MüABl. S. 549)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 12 Abs. 2, 37 Abs. 2 Nr. 3 und 45 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135), folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Auf den Grundstücken innerhalb der in Abs. 5 umschriebenen Gebiete sind alle Gehölze (Bäume und Sträucher), die einen Stammumfang von 80 cm und mehr in 100 cm Höhe über dem Erdboden haben, unter Schutz gestellt.

(2) Geschützt sind auch mehrstämmige Gehölze, wenn die Summe der Stammumfänge in 1 m Höhe über dem Erdboden 80 cm und mehr beträgt und wenn mindestens ein Stamm einen Umfang von 40 cm oder mehr erreicht. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder wenn sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gabelt. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt außerdem vor, wenn mehrere Stämme, die auch aus verschiedenen Sämlingen entstanden sein können, zusammengewachsen sind.

(3) Geschützt sind auch die Ersatzpflanzungen, die nach dieser Verordnung gefordert werden, auch wenn sie das Maß nach Abs. 1 nicht erreichen oder unter die nach Abs. 4 nicht geschützten Arten fallen.

(4) Nicht geschützt gemäß Abs. 1 und 2 sind Obstgehölze, mit Ausnahme folgender Arten: Walnuss, Holzbirne, Holunder und Hasel.

(5) Die Grenzen des geschützten Bereiches ergeben sich aus der anliegenden Karte Maßstab 1 : 25 000, welche den Grenzverlauf grob umschreibt, sowie aus den 81 bei der Unteren Naturschutzbehörde aufbewahrten Karten Maßstab 1 : 5000.

Maßgeblich für den Grenzverlauf des Schutzgebietes ist der Eintrag in die 81 Karten im Maßstab 1 : 5000 und dort jeweils die Innenkante der Grenzlinie.

Die Karte Maßstab 1 : 25 000, ausgefertigt vom Vermessungsamt der Stadt München am 15.09.1991, ist Bestandteil dieser Verordnung.

(6) Diese Karten sind bei der Landeshauptstadt München - Untere Naturschutzbehörde - während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist es,

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung sicherzustellen,
2. das Ortsbild zu beleben,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern,
4. schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten, lebende Gehölze, die nach § 1 geschützt sind, ohne Genehmigung der Landeshauptstadt München - Untere Naturschutzbehörde - zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

(2) Ein Entfernen im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn nach § 1 geschützte Gehölze gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen eines geschützten Gehölzes auf demselben Grundstück stellt kein Entfernen dar.

(3) Ein Zerstören im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder dadurch bewirkte Zustände aufrecht erhalten werden, die zum Absterben von Gehölzen führen.

(4) Ein Verändern im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn an Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, das weitere Wachstum behindern oder das Gehölz in seiner Gesundheit schädigen.

(5) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Gehölze zur Existenz benötigen, soweit sie erfahrungsgemäß zur Schädigung oder zum Absterben der Gehölze führen. Einwirkungen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere folgende Maßnahmen im Kronentraufbereich (die von der Baumkrone überdeckte Bodenfläche) von geschützten Gehölzen:

- Befestigen der Bodenoberfläche mit einem wasserundurchlässigen Belag,
- Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Abfällen,
- Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben), Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen,
- Austretenlassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
- Anwendung von Streusalzen,
- Grundwasserveränderungen.

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Gehölze in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien,
2. der ordnungsgemäße Gehölzschnitt, der den Bestand erhält,
3. die ordnungsgemäße Gestaltung, Pflege und Sicherung öffentlicher Grünflächen und bestehender Straßen.

§ 5 Genehmigung und Befreiung

(1) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Gehölze kann auf Antrag genehmigt werden, wenn

1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Gehölzen nicht möglich ist, oder

2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines Grundstücks oder eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Genehmigung muss erteilt werden, wenn die geschützten Gehölze krank sind und ihre Erhaltung nicht im öffentlichen Interesse geboten oder nicht möglich ist.

(3) Von den Verboten dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung nach den Vorschriften des Art. 49 BayNatSchG erteilt werden.

§ 6 Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren

(1) Für Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren gilt die Genehmigung als erteilt. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Untere Naturschutzbehörde kann in diesen Fällen nachträglich Auflagen gemäß § 7 Abs. 2 erteilen.

§ 7 Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

(1) Die Genehmigung nach § 5 kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, Bedingungen, Befristungen erteilt werden.

(2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass für die eintretende Bestandsminderung angemessener Ersatz durch die Anpflanzung von Gehölzen geleistet wird. Dabei können Mindestgrößen, Gehölzarten und Pflanzfristen näher bestimmt werden.

(3) Werden entgegen den Verboten des § 3 geschützte Gehölze entfernt, zerstört oder verändert, kann der Eigentümer oder sonstige Berechtigte zu angemessenen Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung verpflichtet werden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Ist in den Fällen des Abs. 2 und 3 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Gehölzen zu verwenden.

(5) Wurden ohne Genehmigung Maßnahmen vorgenommen, die nach § 3 Abs. 3 - 5 verboten sind, so kann die Untere Naturschutzbehörde anordnen, dass geeignete Vorkehrungen zur Erhaltung des gefährdeten Gehölzes getroffen werden.

§ 8 Sanierungszuschuss

Übersteigen die Aufwendungen für die Erhaltung und Sicherung eines geschützten Gehölzes erheblich die Aufwendungen für die übliche Pflege und liegt die Erhaltung im öffentlichen Interesse, so kann die Landeshauptstadt München einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten gewähren.

§ 9 Zuständigkeiten und Verfahren

(1) Für den Vollzug dieser Verordnung ist die Landeshauptstadt München - Untere Naturschutzbehörde - zuständig, soweit sich nicht aus Abs. 2 etwas anderes ergibt.

Die Genehmigung nach § 5 ist bei der Unteren Naturschutzbehörde unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind die betroffenen Gehölze nach Art, Stammumfang und Höhe sowie nach ihrer Lage auf dem Grundstück zu bezeichnen. Die Untere Naturschutzbehörde kann die Vorlage von Plänen verlangen und dabei Anzahl, Maßstab und Inhalt festlegen.

(2) Wird die Maßnahme durch ein Vorhaben veranlasst, das nach anderen Rechtsvorschriften gestattungsbedürftig ist, so ist der Antrag bei der für diese Verfahren zuständigen Behörde einzureichen. Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Die für das Gestattungsverfahren zuständige Behörde entscheidet nach Maßgabe dieser Verordnung im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Gehölze entfernt, zerstört oder verändert, kann gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen oder Anordnungen nicht erfüllt, die gemäß § 7 Abs. 1 - 3 erlassen wurden, kann gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 11 Andere Verordnungen

Von dieser Verordnung bleiben andere Schutzverordnungen nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz unberührt.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Baumschutzverordnung vom 23. März 1976 (MüABl. Sondernummer vom 31. März 1976) außer Kraft.

(2) Erlaubnisse, Anordnungen und Nebenbestimmungen, die aufgrund der Baumschutzverordnung vom 23. März 1976 erteilt wurden, gelten fort.